

tenstheils in Nachtgärten umgewandelt ist, und die Ohe sowie die altstädt. Wafsch.

5) Ausgedehnte Behütungs-gerechtfame in der städtischen Feldmark und Umgegend.

6) Zwei Wassermühlen in der Stadt und eine in Döhren, eine Windmühle am Emmerberge. Endlich drei Apotheken (die „Maths-apotheken“, die des städtischen Krankenhauses und eine homöopathische), zwei Ziegeleien, auf dem Kleeferde und an der alten Döhrener Straße, eine Bleiche am Schiffgraben u. s. w.

II. Bürgerrecht u. Rechte der Bürger.

Das Bürgerrecht besteht in der Befugnis, bürgerliche Nahrung oder ein Gewerbe in der Stadt zu treiben, Grundstücke in derselben zu besitzen und die mit beiden verbundenen Rechte auszuüben. Das Bürgerrecht wird mittels Bezahlung der desfalligen Gebühren und Abkündigung des Bürgerrechts gewonnen, und durch den Magistrat erteilt.

Es giebt zwei Klassen von Bürgern: Hausbesitzer und solche welche zu den Inquilinen (Miethwohnern) gehören.

Die Hausbesitzer zerfallen wieder in zwei verschiedene Arten: Besitzer von Brauhäusern, deren überhaupt 317 sind, und Besitzer von Wöbnerhäusern, wiewohl die besonderen Rechte der ersteren, außer den auf Betreibung des Braugewerbes bezüglichen, in neuern Zeiten abgeschafft sind.

Zur Erlangung des Bürgerrechts^{*)} hat der Mann („Bürgerrechts-Gewinnungs-Gelder“) 36 fl incl. des sog. Musketen- und Cämmerei-thalers, die Frau 18 fl incl. des Cämmerei-thalers, das Bürgerkind aber nur den sog. „Musketen-thaler“ zu zahlen.

An Sporteln werden bei Erlangung des Bürgerrechts gezahlt a. die Gebühren für die Beerdigung und Ausfertigung des Bürgerscheins im Magistrat ad 2 fl 4 ggr; an die Cämmerei für Stempel und Schreibgebühren 16 ggr.

Heute, welche, da sie das Bürgerrecht gewinnen, bereits Kinder haben, können diese als Bürgerfinder einkaufen und zwar Kinder vor zurückgelegtem 5. Jahre durch Erlegung des Cämmerei-thalers, von beendetem 5. bis zurückgelegtem 10. Jahre für $\frac{1}{3}$ des Bürgergeldes, von zurückgelegtem 10. bis vollendetem 15. Jahre für $\frac{2}{3}$ des Bürgergeldes, über 15

Jahre aber werden sie wie Nichtbürger, welche das Bürgerrecht gewinnen, behandelt.

Pro conservations des Bürgerrechts wird jährlich der sog. Conservations- oder Bürgerthaler bezahlt.

Bei Erwerbung des Brauerrechts^{*)} bezahlt der Bürger an die Stadtkasse („Braugerechtigkeits-Gewinnungs-Gelder“) 56 fl Crt., nebst dem Cämmerei-thaler, die Bürgerin ebensoviel. An Sporteln wird 1 fl der Cämmerei bezahlt; wenn der Aufzunehmende zugleich das Bürgerrecht erwirbt, ist die desfalls der Cämmerei zu zahlende Gebühr ad 16 ggr in diese Sportel eingerechnet.

Heute, welche, da sie das Brauerrecht gewinnen, bereits Kinder haben, können diese als Brauer einkaufen und zwar Kinder vor vollendetem 20. Jahre für soviel Thaler als das Kind Jahre zählt, wobei das angefangene für ein volles gerechnet wird (also unter einem Jahre 1 fl , zwischen dem 19. und 20. Jahre 20 fl), vom 20. bis zum 21. Jahre für 24 fl , bis zum 22. für 28, bis zum 23. für 32, bis zum 24. für 36, bis zum 25. für 40 fl ; mit dem 25. Jahre dagegen wird das volle Gewinnungsgeld erlegt.

Der Bürger hat vornehmlich folgende Rechte:

1) Theilnahme an der Wahl der Vertreter und Abgeordneten der Bürgerschaft, und

2) an der Wahl der Pfarrgeistlichen in der betreffenden Pfarodie.

3) Die Ausübung der Jagdgerechtigkeit in der städtischen Feld- und Holzmark, wenn sie in eigener Person ausgeübt wird.

4) Gut und Weide für das Vieh^{*)}, wenn es mit auf die städtischen Weiden getrieben wird, gegen ermäßigtes Weidgelt.

5) Das Recht des Holzgangs in der Gemarkung nach den darüber bestehenden Vorschriften.

^{*)} Vor dessen Erwerbung bei der Stadtkasse hat der angehende Brauer die Gebühr zur Aufnahme in die Brauerzunft bei den Vorstehern derselben, (nach alter Cassenmünze) zu bezahlen, und zwar der Mann mit 16 fl und statt des Zinngeräths, das früher geliefert werden mußte, 1 fl 24 mge als „Zinngeräthsgeld“, die Frau mit 15 fl und außerdem jeder 1 fl als Inscriptiionsgeld.

^{**)} Das Austreiben des Viehs betr. ist jedoch unterm 28. Aug. 1846 v. Magistrat nachstehende Bef. erlassen: „Nach einem vom Magistrat und den Bürgervorstehern gemeinschaftlich gefaßten Beschlusse soll das Austreiben des Viehs (der Kühe und Schweine) auf die der Stadt gehörenden Weiden der Bult und Ohe nur noch in dem laufenden Jahre und in den beiden nächsten Jahren 1847 und 1848 fortbestehen, später aber ganz und für immer aufhören. Damit die jetzigen Eigentümer von Vieh, welche für die städtischen Weiden noch bezeugen, zeitig die erforderlichen Einrichtungen treffen können, wird jener Beschlusse schon jetzt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.“

^{*)} s. d. Straßenverz. im Abz. u. Wohn.-Anz.
^{**)} Den Hauseigentümern der bewohnbaren und in den letzten 3 Jahren vor dem 1. Mai 1817 mindestens während dreier Monate im Jahre bewohnten Häuser des Ernst-August-Stadtheils ist das Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich erteilt worden. (Bef. d. Mag. v. 29. April 1847.)

6) Das Recht der Mitbewerbung um die Magistratsgewinne auf dem städtischen Freischießen.

7) Recht auf den Genuß der vom Magistrat vergebenen Stipendien u., so wie Zulassung in die städtischen Verpflegungsanstalten.

8) Anspruch auf unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts an diejenigen Mägde, die 7 Jahre ununterbrochen bei ein und demselben Bürger gebient haben.

Pflichten der Bürger sind:

1) Unentgeltliche Übernahme städt. Ämter, Bedienungen und Aufträge.

3) Leistung der städtischen Abgaben.

4) Abgaben an die niedere Geistlichkeit der Pfarodie.

5) Dreimaliger Ausmarsch als Schütze zum städtischen Freischießen in den drei ersten Jahren des erlangten Bürgerrechts, wobei Abkaufung gestattet ist.

6) Dienst in der Bürgerwehr bis zum vollendeten 50. Lebensjahre.

7) Besondere Pflichten der hausbesitzenden Bürger:

Tragung der Einquartierung in Kriegzeiten, ohne Befugnis der Abkaufung.

Miethwohnende Bürger können an den Wahlen der Bürger- und Bezirksvorsteher theilnehmen, und zu diesen Ämtern gewählt werden, wenn sie in der ersten Klasse der Miethwöhner (jährlich 5 fl 4 ggr) steuern, oder freiwillig diesen höchsten Satz der Steuer übernehmen.

III. Städtische Behörden.

Die unmittelbare Obrigkeit der Stadt ist das allgemeine Magistrats-Collegium, welches regelmäßig in zwei unabhängig neben einander bestehenden Collegien, als Stadtgericht und verwaltender Magistrat die gerichtlichen und resp. Verwaltungs-Angelegenheiten besorgt, und nur zu Erledigung gewisser, durch die Verfassungs-Urkunde bestimmter Geschäfte zusammentritt.

Die Bürgerschaft wird dem Magistrat gegenüber durch das Bürgervorsteher-Collegium repräsentirt, welches seine Beschlüsse theils in abgesonderten Versammlungen, theils gemeinschaftlich mit dem verwaltenden Magistrat oder auch dem allgemeinen Magistrats-Collegium faßt.

1. Der verwaltende Magistrat

besteht aus dem Stadtdirector, dem Syndicus, acht Senatoren und drei Secretairen.^{*)} Der Stadtdirector hat den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, sowie in die Ausführung der gefaßten Beschlüsse obliegt. Der Syndicus ist

^{*)} Die städt. Verfassungsurkunde zählt jedoch (§. 72) auch den Registrator zum Collegium.

Stellvertreter des Stadtdirectors, führt die Prozesse der Stadt und ist deren Rechtsconsulent. Der Geschäftskreis des verwaltenden Magistrats begreift namentlich die Erhaltung der Rechte und Privilegien der Stadt, die Verwaltung des städtischen Vermögens und das der gemeinnützigen und milden Stiftungen, sowie der Kirchen und Schulen; die Patronatrechte über Kirchen und Schulen; die Beschreibung der städtischen und landesherrlichen Abgaben und Steuern; die Einquartierungs- und Recrutationsgeschäften, und die Buntangelegenheiten. Die Polizei- und Arzensachen sind besondern Behörden übertragen. — Der verwaltende Magistrat hält wenigstens zweimal wöchentlich eine Gesamtsitzung, die in der Regel öffentlich ist, versammelt sich aber auf Verusung des Stadtdirectors auch öfters. Für besondere Gegenstände können vorbereitende Commissionen niedergelegt werden, welchen auch Mitglieder des Bürgervorsteher-Collegiums beigeordnet werden können.

2. Das Stadtgericht

besteht aus dem Stadtgerichtsdirector, drei Stadtrichtern und zwei Assessoren, sowie einem Secretair, dem ausnahmsweise mit Genehmigung der Landdrostei eine Stimme beigelegt werden kann und einer zufälligen Anzahl von Auditoren. Der Geschäftskreis umfaßt die gesammte, der Stadt zustehende streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange der Stadt, und die Forstgerichtsbarkeit in der städt. Forst, sodann das Hypotheken-, Vormundschafts-, Curatel- und Depositionswesen.

3. Das Bürgervorsteher-Collegium.

Behuf Wahl der 16 Bürgervorsteher ist die Stadt in 16 Districte getheilt, deren jeder einen derselben wählt. Wähler sind die in diesem Districte anässigen Hausbesitzer und diejenigen sogenannten Inquilinen-Bürger, welche nach dem Betrage ihrer bürgerlichen Abgaben zu der ersten Classe gehören, wobei Frauen und Minderjährige durch Stellvertreter, insofern diese selbst Bürger sind, stimmen können. Das Wahlrecht wird durch Begehung von Verbrechen und Concursmachung verloren. Wählbar sind alle Wahlfähigen, und es braucht der Gewählte nicht in dem Districte, von welchem er gewählt wird, wohnhaft zu sein, nur daß stets zwölf der Bürgervorsteher auf der Altstadt und vier auf der Neustadt wohnen müssen. Magistratsmitglieder, Advokaten, die bei dem Stadtgerichte Praxis treiben, Minderjährige, Frauenzimmer, in Concurs Befangene, mit Criminalstrafe Belegte, sind nicht wählbar; Ärzte